Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 19. Freitag, den 8. Mai **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

In Gemäßheit des Kreistags-Beschlusses vom 29. März v. J. wird hiermit zur Auswahl und zum Ankauf der zur diesjährigen vierzehntägigen Uebung vom hiesigen Kreise zu gestellenden 27 Landwehrpferde, Termin auf No. 54. JN. 5485.

Montag den 18. Mai c. Morgens 8 Uhr auf der Mokker vor dem Gasthause „zum goldenen Löwen"

angesetzt, woselbst die Vorbesichtigung durch den kommandirten Herrn Kavallerie-Offizier stattfinden, und die ernannte kreisständische Kommission das gedachte Kaufgeschäft abschließen wird.

Sämmtliche im Kreise wohnenden resp. Pferdebesitzer, welche gesunde und brauchbare Kavallerie-Pferde (Hengste und tragende Stuten ausgenommen) besitzen und solche gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant zu verkaufen willens sind, werden hierdurch zahlreichst eingeladen, ihre Pferde am genannten Tage der kreisständischen Kommission vorzuführen.

Die Eskadron tritt den 27. Mai c. in Graudenz zusammen. Der Tag und Ort der Ablieferung der angekauften Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen, werden am Tage des Ankaufs bekannt gemacht werden.

Jedes Pferd muß bei der Ablieferung mit gutem Hufbeschlag der Vorderfüße, mit Halfterstrick und Strickzaum, auch mit Futter auf 24 Stunden versehen sein.

Thorn, den 1. Mai 1846.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird den mit der Klassensteuer-Veranlagung gesetzlich beauftragten Behörden, zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht: No. 55. JN. 570 R.

1) daß in den Veranlagungs-Listen bei jedem Grundstücke, welches nicht vom Eigenthümer selbst bewohnt wird, genau anzugeben ist, wem das Grundstück gehört, und wo der Eigenthümer zur Steuer herangezogen wird,

2) der nachstehende passus der per Circulair bekannt gemachten General-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 18. September 1832, welcher wörtlich wie folgt lautet:

Das Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer bestimmt, daß in der Regel die Steuer nach Haushaltungen entrichtet werden soll, daß dagegen Steuerpflichtige, welche weder einem besteuerten Haushalt angehören noch eine eigene Haushaltung führen, die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse entrichten sollen, und hat dabei insbesondere Kostgänger und Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen, ferner solche Personen, die noch keinen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft erlangt, im Auge gehabt. Die große Zahl der unter den Staatsdienern, Gutsbesitzern und Gewerbetreibenden befindlichen Kinderlosen-Wittwer und Unverheiratheten, welche von ihrem Einkommen selbstständig leben, kann aber hinsichtlich der Einschätzung zur Klassensteuer nicht als solche angesehen werden, die keinen eigenen Haushalt führen, wenn sie auch ihre Kost aus einem Speise-Hause oder von einem andern schon besteuerten Haushalte gegen Bezahlung entnehmen. Nicht allein ist im Sinne des Gesetzes ein steuerpflichtiger Haushalt vorhanden, wo sich alle diejenigen Personen, welche zu einem Haushalte möglicherweise gehören können, vorfinden; es muß vielmehr jede nach ihrem Einkommen und Verhältnisse selbstständige Person besonders in den obern Steuerklassen mit dem Haushalts-Steuer-Satze belegt werden.

Bei verheiratheten Kindern läßt sich, wenn solche mit den Eltern unter einem Dache wohnen, wenigstens in der Regel und schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach, wohl nicht annehmen, daß selbige mit den Eltern nur einen Haushalt bilden, vielmehr ist der verheirathete Sohn oder Schwiegersohn als Familienhaupt des durch seine Verheirathung constituirten Haushalts anzusehen, sogleich seinen Gesammt-Verhältnissen nach, und zwar mit dem Haushalts-Steuersatze heranzuziehen.

Ausnahmsweise mag wohl der Fall vorkommen, wo Eltern oder Schwiegereltern ihre in eigenem Haushalt zurückgekommene Kinder wieder ganz in Wohnung und Unterhalt aufnehmen oder, wo umgekehrt verheirathete Kinder ihre alten und zum eigenen Erwerb unfähigen Eltern in ihrem Haushalte mit ernähren. In solchen Fällen mag es auch besonders bei den unbemittelten Einwohnerklassen nachgelassen werden, daß dergleichen Familien nur als ein Haushalt besteuert werden. Dies muß jedoch immer nur Ausnahme bleiben und setzet namentlich voraus, daß Kinder und resp. Eltern kein abgesondertes Einkommen besitzen, oder besondere Gewerbe treiben.

Thorn, den 6. Mai 1846.

No. 56. JN. 5590. In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. sind dem Einsassen Jakob Marchlik zu Bienkowko, Culmer Kreises, die nachbezeichneten 3 Pferde von der Weide gestohlen worden, als:

1) ein dunkelbrauner Hengst, 3 Jahr alt, mittler Größe, mit Stern und kurzem Schweif, an Werth circa 25 Rtlr.;

2) ein hellbrauner Wallach, 8 Jahr alt, mittler Größe, mit Blöß und weißem linken Hinterfuß, an Werth circa 30 Rtlr.; und

3) eine tragende dunkelbraune Stute, circa 9 Jahr alt, etwas über 5 Fuß groß, mit Stern, ohne Abzeichen, circa 35 Rtlr. an Werth;

welches behufs-Vigilanz hierdurch bekannt gemacht wird.

Thorn, den 4. Mai 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen, sind in diesem Jahre, zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 4. Juni in Bromberg,
den 6. Juni in Wirsitz,
den 8. Juni in Chodziesen,
den 18. Juni in Schwetz,
den 19. Juni in Gruppe,
den 20. Juni in Neuenburg,
den 22. Juni in Marienwerder,
den 23. Juni in Mewe,
den 24. Juni in Dirschau,
den 24. Juni in Filehne,
den 25. Juni in Marienburg,
den 26. Juni in Elbing,
den 27. Juni in Pr. Holland.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Die zur diesjährigen Uebung der Landwehr-Kavallerie von dem hiesigen Kreise zu gestellenden Pferde, sollen durch eine Commission entweder gekauft oder gemiethet werden.

Hiezu ist ein Termin auf Sonnabend den 23. Mai d. J. von Morgens 7 Uhr ab, in Culm anberaumt und werden die Besitzer diensttauglicher Pferde aufgefordert, solche zahlreich zu gestellen.

Die Bedingungen, unter welchen der Ankauf resp. Miethung geschehen soll, namentlich wegen Ablieferung der Pferde, werden im Termin bekannt gemacht werden.

Die Wohllöbl. Dominien, Magistrāte und Ortsvorstände werden ersucht, diese Bekanntmachung in ihrem Verwaltungsbezirke zur Kenntniß der Pferdebesitzer bringen zu lassen.

Culm, den 4. Mai 1846.

Der Landrath.

Höherer Bestimmung zu folge, soll der auf 430 Rtlr. 15 Sgr. 7 Pf. incl. Hand- und Spanndienste veranschlagte Neubau eines Pferde-, Schweine- und Federviehstalles auf der Pfarre zu Kurkoczin noch in diesem Jahre in Ausführung gebracht und daher zur Lizitation gestellt werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erforderliche Bauholz vom Entrepreneur vorschußweise geliefert werden muß, dessen Erstattung jedoch im künftigen Wadel in natura erfolgen soll.

Uebrigens werden die Kosten-Anschläge, Zeichnungen und Baubedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Gollub, den 1. Mai 1846.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Sonnabend den 16. Mai 1846

Vormittags um 9 Uhr soll in der Pfarrwohnung zu Lonzyn der Nachlaß des verstorbenen Pfarrers Stenzel, bestehend in lebendem und todtem Inventario, Wäsche, Betten, Bücher 2c. 2c. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Gelde verkauft werden.

Thorn, den 28. April 1846.

Königl. Kreis-Justiz-Rath
Thorner Kreises.

Privat-Anzeigen.

Ein schuldenfreies Grundstück in der Thorner Niederung gelegen, von 2 Hufen 14 Morgen Acker und Wiesen und 9 Morgen Kulm. gut bestandenes Waldland, ist mit allem erforderlichen Inventar aus freier Hand zu verkaufen. Die billigen Bedingungen sind beim Eigenthümer **Berner**, Czarnowo No. 11. bei Thorn zu erfahren.

Fertige Uhrgewichte sind vorräthig bei **M. Wechsel** in Thorn.

Mein Kommissions-Lager ausgezeichneter Flügel-Fortepiano's von F. Marty in Königsberg erlaube ich mir mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß ich dieselben gegen angemessene Raten-Zahlungen verkaufe.

Ernst Lambeck in Thorn.

Ich beabsichtige die mir zugehörigen auf der Masuren-Vorstadt bei Strasburg befindlichen 2 Windmühlen mit Grund und Boden aus freier Hand zu verkaufen, und belieben sich Kauflustige recht bald bei mir zu melden.

Strasburg, den 28. April 1846. **Raykiewicz**, Mühlenbesitzer.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.